



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

32. Jahrgang

Braunschweig, den 1. Dezember 2005

Nr. 17

Inhalt	Seite
Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen sowie einer örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung.....	75
Bekanntmachung der Stadt Braunschweig vom 21. November 2005 (Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels).....	76

Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen sowie einer örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung

I

Satzungsbeschluss

Die folgenden Satzungsbeschlüsse sind mit nachstehendem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekannt gemacht worden:

1. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 30. Januar 1990 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Schulstraße-Ost“, RA 12, Stadtgebiet östlich der Schulstraße, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 8. März 1990 gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 14. Mai 1990 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.14-RA 12) (Amtsblatt vom 5. September 1990).

2. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. März 1990 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Bienenroder Weg-Nordwest“, Baublock 44/4f, QU 52, Stadtgebiet zwischen Bienenroder Weg, Sandwüstenweg, Schreiberweg und Schunter, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 17. April 1990 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 26. Juni 1990 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az.: 309.21102-01000.01-44/4 f) (Amtsblatt vom 5. September 1990).

3. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 11. September 1990 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Carl-Giesecke-Straße-Süd“, VH 20, Stadtgebiet südwestlich der Carl-Giesecke-Straße, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 21. September 1990 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 27. November 1990 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az.: 309.21102-01000.01-VH 20) (Amtsblatt vom 21. Dezember 1990).

4. Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 3. September 1991 als Satzung beschlossene Aufhebung „Frankenthalstraße-Ost“, VH 21, Stadtgebiet zwischen Pfälzerstraße und Frankenthalstraße, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 24. September 1991 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 17. Dezember 1991 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-VH 21) (Amtsblatt vom 15. Januar 1992).

5. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 17. Dezember 1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Waggumer Weg-Ost“, QU 54, Stadtgebiet zwischen Waggumer Weg, Dahlienweg und Bevenroder Straße, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 9. Januar 1992 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 24. März 1992 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-QU 54) (Amtsblatt vom 16. April 1992).

6. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 12. Mai 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Lyckstraße“, WT 51, Stadtgebiet beiderseits Lyckstraße, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 22. Juni 1992 gem. § 11 BauGB in Verbindung mit Artikel 2, § 2 Abs. 6 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauEriG) vom 17. Mai 1990 BGBl. I S. 926) angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 8. Juli 1992 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az.: 309.21102-01000.25-WT 51) (Amtsblatt vom 23. September 1992).

7. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 18. Mai 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Völknerode-Südost“, VK 24, Stadtgebiet zwischen Peiner Straße, FAL und den Grundstücken Am Stadtwege 17-24, wird gemäß § 2 Abs. 6 Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmeG) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) bekannt gemacht (Amtsblatt vom 18. Juni 1993).

8. Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 18. Mai 1993 als Satzung beschlossene Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für das Baugebiet „Völknerode-Südost“, VK 26 Ö, Stadtgebiet zwischen Peiner Straße, FAL und den Grundstücken Am Stadtwege 17-24, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 1. Juli 1993 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 20. September 1993 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az.: 310.24001-01000.09) (Amtsblatt vom 20. Oktober 1993).

9. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. Juni 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Christian-Pommer-Straße“, VH 23, Stadtgebiet zwischen Hansestraße und Wälder Weg, nördlich des Mittellandkanals, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 7. April 1994 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 21. Juni 1994 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei Berücksichtigung einer Maßgabe nicht geltend gemacht wird (Az.: 204.21102-01000.01-VH 23).

Der Rat der Stadt Braunschweig ist in seiner Sitzung am 13. September 1994 dieser Maßgabe beigetreten (Amtsblatt vom 14. Oktober 1994).

10. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 12. Juli 1994 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Biberweg-Südwest“, OE 31, Stadtgebiet zwischen Biberweg, Schule, Flurstück 151/6 und Celler Heerstraße Weg, wird gemäß § 2 Abs. 6 Maßnahmegesetz zum BauGB bekannt gemacht (Amtsblatt vom 14. Oktober 1994).

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Die Bebauungspläne und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung sind zur Behebung eines Formfehlers erneut ausgefertigt worden; die dadurch notwendige erneute Bekanntmachung erfolgt hiermit.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Satzungen rückwirkend zum 5. September 1990 (Ziff. 1 und 2), zum 21. Dezember 1990 (Ziff. 3), zum 15. Januar 1992 (Ziff. 4), zum 16. April 1992 (Ziff. 5), zum 23. September 1992 (Ziff. 6), zum 18. Juni 1993

(Ziff. 7), zum 20. Oktober 1993 (Ziff. 8), zum 14. Oktober 1994 (Ziff. 9 und 10), in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den 11. November 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Bekanntmachung der Stadt Braunschweig vom 21. November 2005 (Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels)

Bei der Stadt Braunschweig ist das Dienstsiegel mit der Umschrift „Stadt Braunschweig“ und der lfd. Nr. 9 mit einem Durchmesser von 2,2 cm abhanden gekommen. Dieses Dienstsiegel wird ab sofort für ungültig erklärt.

I. A.
Ruppert